

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§1

Die Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) vom 25.09.2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 der Benutzungsgebührensatzung wird um den Absatz 4 ergänzt:

(4) Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit geboten, bei ausreichender Kapazität in den Gruppen, wegen unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Krankenhausaufenthalt, Fortbildung usw.), zusätzliche Betreuungszeiten (Verlängerung der Betreuungszeit) in Anspruch zu nehmen.

Diese zusätzlichen Betreuungszeiten sind zu vergüten. Für eine Erhöhung bis 2 Stunden täglich (z.B. Verlängerte Vormittagsgruppe statt Vormittagsgruppe) werden pro angefangener Woche, neben der normalen Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung, 15,00 €, fällig. Bei einer Erhöhung und mehr als 2 Stunden täglich (z.B. Ganztagsgruppe statt Vormittagsgruppe) werden 30,00 € zusätzlich fällig. Für eine evtl. notwendige Verpflegung werden pauschal 5,00 € pro angefangener Woche fällig.

§ 4 der Benutzungsgebührensatzung wird um den Absatz 5 ergänzt:

(5) Berufstätige Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, Ihre Hortkinder in den Schulferien im Vormittag der Kindertagesstätte Sachsenhain zusätzlich betreuen zu lassen. Dieses ist nur möglich, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Für die Betreuung im Vormittag wird eine zusätzliche Tagespauschale in Höhe von 7,00 € fällig.

§ 5 Abs. 3 der Benutzungsgebührensatzung wird gestrichen.

§ 8 Abs. 1 der Benutzungsgebührensatzung wird nach dem ersten Absatz um folgenden Absatz ergänzt:

Wird ein Kind auf Wunsch der Stadt Verden (Aller) zwischen dem 1. eines Monats bis einschließlich dem 15. eines Monats aufgenommen wird die volle Gebühr nach § 4 Abs. 2 und

§ 5 Abs. 1 fällig. Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats werden 50% der o.g. Gebühr erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Verden (Aller), den 19.05.2015

Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister

gez.Brockmann